

1970
2020



50 Jahre

KREIS
OSTHOLSTEIN

KREIS OSTHOLSTEIN • Postfach 433 • 23694 Eutin

Der Landrat
Fachdienst Regionale Planung
Bauleitplanung / TÖB-Stelle

eMail: verfahren@ploh.de
PLANUNGSBÜRO OSTHOLSTEIN
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

Geschäftszeichen	Auskunft erteilt	Telefon	Datum
6.61.1-TöB 0089+0090 03294-20	Frau Hopmann	04521-788-375 Fax 04521-788-96375 E-Mail b.hopmann@kreis-oh.de	11.08.2020

Aufstellung des B-Plan Nr. 26 und der 2. Änd. des F-Planes der Gemeinde Bosau
Gebiet: Bosau, am Bicheler Berg, Straße „Bicheler Berg“ und östlich angrenzende Flächen

Ihr Schreiben vom 16.07.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Planungen wurden nachstehende Fachbehörden des Kreises beteiligt:

- Bauleitplanung
- Boden,- Grundwasser- und Gewässerschutz
- Naturschutz
- Bauordnung einschließlich Brandschutz

Nachfolgend aufgeführte Fachdienste bitten um Berücksichtigung ihrer Belange:

1. Gewässerschutz

Zu der vorgelegten Aufstellung des B-Planes Nr. 26 und der 2. Änd. des F-Planes der Gemeinde Bosau bestehen aus wasserrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, soweit die nachstehenden Hinweise für die weiteren Planungen berücksichtigt werden.

a) Niederschlagswasser

Laut dem Erläuterungsbericht unter Punkt 4.3 ist hinsichtlich der geplanten Niederschlagswasserbeseitigung (NW) für das o.g. B-Plangebiet eine Versickerung geplant.

Da es im Zuge der Planung zu einer Zunahme der abflusswirksamen Flächen kommt, erhöht sich die abzuleitenden Niederschlagswassermengen.

Ab 1.000 m² abflusswirksamer Fläche ist eine Einleitung nicht genehmigungsfrei nach geltendem Wasserrecht möglich. Falls bereits eine Einleiterlaubnis besteht, ist eine entsprechende Änderung bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Ostholstein zu beantragen.

Adresse
Kreis Ostholstein
Fachdienst Bauordnung
Lübecker Str. 41
23701 Eutin

Kontakt
Telefon: +49 4521 788-0
Telefax: +49 4521 788-597
E.-Mai: bauamt@kreis-oh.de
Internet: www.kreis-oh.de

Öffnungszeiten
Mi. 13.30 – 16.00 Uhr
Fr. 8.00 – 12.30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Bankverbindung
Sparkasse Holstein
IBAN: DE 77 2135 2240 0000 0074 01
BIC: NOLADE21HOL

Die Festlegung der Entwässerung sollte grundsätzlich bereits in der Phase der B- bzw. F-Planung erfolgen.

Durch die zunehmende Versiegelung ist die hydraulische Leistungsfähigkeit der Vorfluter oftmals ausgelastet. Dies macht in zunehmenden Maß die Versickerung am Anfallort und die Rückhaltung von Niederschlagswasser notwendig. Hierfür sind im Vorfeld die notwendigen Flächen vorzusehen und im Rahmen der B- und F-Planung auszuweisen.

Voraussetzung für die Versickerung von Niederschlagswasser ist, dass der Boden eine genügende hydraulische Durchlässigkeit besitzt und die Mächtigkeit des Sickerraums, bezogen auf den mittleren höchsten Grundwasserstand, mindestens 1 Meter betragen sollte, um eine ausreichende Sickerstrecke für eingeleitete Niederschlagsabflüsse zu gewährleisten. Darüber hinaus muss ein leistungsfähiger Grundwasserleiter vorhanden sein, damit das Wasser unterirdisch abgeleitet werden kann und nicht an der Oberfläche einstaut.

Angaben zur Mächtigkeit des Sickerraums und Leistungsfähigkeit des Grundwasserleiters fehlen im Erläuterungsbericht und sind zu ergänzen.

Durch die Nutzung etwaiger Stellplatzflächen (Reifenabrieb, Rußpartikel, Streusalze, Schwermetalle) u. möglicherweise der Dachflächen (bei Kupfer- oder Zinkdächern) ist eine Behandlungsbedürftigkeit des anfallenden Regenwassers zu prüfen (vgl. DWA-A 153 u. 102). Für die Bemessung von Rückhalteräumen bzw. Versickerungsanlagen sind die DWA-Arbeitsblätter 117 bzw. 138 maßgeblich.

Der Zweckverband als Abwasserbeseitigungspflichtiger, hat alle notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnisse für die geplante Versickerung gem. §§ 8-10 u. 13 WHG bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Ostholstein zu beantragen.

Gemäß dem Erlass vom 10.10.2019 zu den „*Wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein Teil 1: Mengenbewirtschaftung*“ (**A-RW 1**) ist ein Nachweis der schadlosen Regenwasserbeseitigung zu erbringen.

Je nach zu ermittelndem Fall, werden entsprechende weitere Nachweise benötigt.
Es werden drei Fälle unterschieden:

Fall 1) **weitgehend natürlicher Wasserhaushalt**: Keine Nachweise erforderlich.

Fall 2) **deutlich geschädigter Wasserhaushalt**: Nachweise zur Einhaltung des bordvollen Abflusses, zur Vermeidung von Erosion bzw. zur Vermeidung von Grundwasseraufhöhung sind zu erbringen.

Fall 3) **Extrem geschädigter Wasserhaushalt**: Zusätzlich zu den unter Fall 2) aufgeführten Nachweisen ist ein regionaler Nachweis zu führen, der weitere Niederschlagswassereinleitungen berücksichtigt.

Die Erschließung kann seitens der Unteren Wasserbehörde des Kreises Ostholstein (hier: Fachdienst 6.20 Natur und Umwelt, FG Gewässerschutz) nur als gesichert gelten, wenn eine wasserrechtliche Erlaubnis für die geplante Regenwasserentwässerung in Aussicht gestellt werden kann. Ich empfehle an dieser Stelle ausdrücklich im Rahmen der Planungsphase eine Gestaltung zu konzipieren, die dem Fall 1 zuzuordnen ist.

Dies ist nicht nur im Sinne eines modernen und nachhaltigen Regenwassermanagements, es verringert auch die ab- bzw. einzuleitende (und ggfls. zu behandelnde) Niederschlagswassermenge.

Hierfür bieten sich Maßnahmen an, die dazu beitragen, anfallendes Niederschlagswasser vor Ort zu versickern bzw. zu verdunsten wie etwa Mulden-/Rigolensysteme, Dachbegrünung, Rasengittersteine, Fassadenbegrünung, Baumpflanzungen oder klassische Rückhaltemaßnahmen wie Regenrückhalte- und Regenklärbecken.

Die örtliche Versickerungsfähigkeit des Bodens kann im Rahmen der baugrundgutachterlichen Untersuchungen erfasst werden.

Entsprechende Maßnahme können gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB oder über örtliche Bauvorschriften im Rahmen gestalterischer Maßnahmen festgesetzt werden.

Notwendige Wasserrechtsanträge sollten generell mit der Unteren Wasserbehörde vorabgestimmt werden und mind. 3 Monate vor Baubeginn bei der zuständigen Behörde eingereicht werden.

b) Schmutzwasserbeseitigung

Das im Plangebiet anfallende häusliche Schmutzwasser (SW) soll über den bereits in der Straße vorhandenen Schmutzwasserkanal dem zentralen Klärwerk Plön (ZVO) zugeführt werden.

2. Naturschutz

Mögliche Verstöße gegen naturschutzrechtliche Bestimmungen:

- a) Knickrodungen (§ 30 BNatSchG i. V. mit § 21 LNatSchG):
Der straßenbegleitende Knick soll zwecks Herstellung von Zufahrten an zahlreichen Stellen durchbrochen/gerodet werden. Die verbleibenden Knickstummel sollen vollumfänglich den geplanten privaten Zier-/Vorgärten zugeschlagen werden, was letztendlich mittelfristig einer Komplettbeseitigung gleichkommt. Auf diesbezügliche Probleme bei den bereits bebauten Grundstücken wird in diesem Zusammenhang verwiesen.
Der Planung ist nicht zu entnehmen in welcher Form/durch wen die Rodungsanträge zu stellen sind und wer letztendlich für die Umsetzung/Entwicklung und dauerhaften Pflege des geplanten Ersatzknicks an der Ostgrenze des Plangebietes verantwortlich zeichnet. Es wird auf Pkt. 2.6 des Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ verwiesen: *„Ist die Gemeinde nicht Eigentümerin der Ausgleichsfläche, muss sie darlegen, wie die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen gesichert wird.“*
Im weiteren Verfahren ist daher eine Inaussichtstellung zur Knickrodung mit verbindlichem Kompensationsnachweis bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.
- b) Eingriffsregelung:
Als Kompensation für die zu versiegelnden Flächen wird ebenfalls der geplante östliche Grenzknick als zukünftige Kompensationsfläche benannt. Unabhängig von der Doppelbenennung (Ersatzknick + Kompensationsfläche für Versiegelung) fehlen auch hier konkrete Aussagen zu Zuständigkeiten/Verantwortlichkeiten sowie zur dauerhaften Sicherung (Grundbucheintrag? Einzäunung?).
Grünordnerische Maßnahmen in privaten Gärten sind erfahrungsgemäß kaum umsetzbar. Auf die Vorgaben des o. g. Erlasses wird auch hier verwiesen.
- c) Umweltbericht:
Die Aussage, dass das Plangebiet von Grünstrukturen umsäumt wird und geschützte Biotope überwiegend erhalten werden ist irreführend.
Durch den Zuschlag des vorhandenen Knicks auf die Vorgärten von 19 unterschiedlichen Eigentümern sowie die Schaffung zahlreicher Zufahrten wird die Beseitigung des Knicks

vorbereitet. Zur Eingriffsminimierung werden alternative Planungen dringend empfohlen (u. a. Reduzierung der Knickdurchbrüche durch Anlage einer parallelen Zufahrtsstraße jenseits des „Bicheler Berges“, kein stückweiser Verkauf des Knicks).
Dieses gilt analog auch für die lineare Kompensationsmaßnahme. Diese sollte durchgehend durch den Erschließungsträger angelegt werden und auch zu den Privatgärten unter Einbeziehung eines Grünstreifens durch eine feste Einzäunung gesichert werden.

Allgemeines

1. Es wird darauf hingewiesen, dass je eine Durchschrift dieses Schreibens an das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Abteilung Landesplanung sowie an das Referat Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht gelangt.
2. Es wird um Übersendung des Abwägungsergebnisses gebeten, wenn möglich per E-Mail an bauleitplanung@kreis-oh.de

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez.

Hopmann

Diese Stellungnahme ist maschinell erstellt und deshalb ohne Unterschrift gültig.
Die Datei kann im „pdf- Format“ als Belegexemplar ausgedruckt werden.